

Hauptsatzung der Stadt Enger vom 9. November 2004

Inhaltsübersicht

- § 1 Entstehung, Name, Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge (Farben), Banner, Siegel
- § 3 Unterrichtung der Einwohnerinnen/Einwohner
- § 4 Bürgerantrag (Anregungen und Beschwerden)
- § 5 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 6 Dringlichkeitsentscheidung
- § 7 Ausschüsse des Rates
- § 8 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall
- § 9 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 10 Stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister
- § 11 Fraktionsvorsitzende
- § 12 Bürgermeisterin/Bürgermeister
- § 13 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 14 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 15 Bekanntmachungen
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund von § 7 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) hat der Rat der Stadt Enger am 8. November 2004 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Entstehung, Name, Gebiet

- (1) Die Gemeinde ist durch das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Herford und der kreisfreien Stadt Herford vom 12. Dezember 1968 (GV. NRW. S. 396) - Neugliederungsgesetz - durch Zusammenschluss der früheren Gemeinden Belke-Steinbeck, Besenkamp, Dreyen, Enger, Herringhausen (West), Oldinghausen, Pödinghausen, Siele und Westerenger neu gebildet worden.
- (2) Die Gemeinde trägt den Namen Enger. Sie führt die Bezeichnung Stadt. Ihr Gebiet umfasst eine Fläche von 41,21 qkm.

§ 2

Wappen, Flagge (Farben), Banner, Siegel

- (1) Der Stadt ist durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Detmold vom 14. April 1970 das Recht zur Führung eines Wappens, einer Flagge, eines Banners und eines Dienstsiegels verliehen worden.
- (2) Das Stadtwappen zeigt im goldenen gelben Feld, aus einem blauen Wellenfluss wachsend, drei gestielte blaue Seerosenblätter.
- (3) Die Stadtflagge ist blau-gelb (Stadtfarben) im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift mit dem auf der Trennungslinie nach vorn verschobenen Stadtwappen.
- (4) Das Stadtbanner ist blau-gelb im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift mit dem Stadtwappen oberhalb der Mitte.
- (5) Das Dienstsiegel der Stadt trägt als Umschrift oben das Wort STADT und unten das Wort ENGER. Es hat als Siegelbild den Wappenschild, in dem der Inhalt des Stadtwappens in Umrissen wiedergegeben ist.

§ 3

Unterrichtung der Einwohnerinnen/Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohnerinnen/die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Entscheidung darüber, welche Angelegenheiten nach dieser Vorschrift allgemein bedeutsam sind, trifft der Rat im Einzelfall durch Beschluss. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweise in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerinnen-/Einwohner-Versammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerinnen-/Einwohner-Versammlung hat stattzufinden, wenn Vorhaben oder Planungen anstehen, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen/Einwohnern verbunden sind. Einwohnerinnen-/Einwohner-Versammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerinnen-/Einwohner-Versammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt die Einwohnerinnen/Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung zur Teilnahme ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen/Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Vorhabens bzw. der Planung. Anschließend haben die Einwohnerinnen/Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den anwesenden Ratsmitgliedern und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerinnen-/Einwohner-Versammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 4

Bürgerantrag (Anregungen und Beschwerden)

- (1) Jede/jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden (Bürgerantrag). Der Bürgerantrag muss eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fällt. Der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss ist für die erstmalige Beratung der bei der Stadt eingehenden Beschwerden und Anregungen zuständig.
- (2) Will der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss dem Bürgerantrag nicht folgen, so beschließt er, der Anregung oder Beschwerde nicht stattzugeben. Er legt die wesentlichen Gesichtspunkte in der schriftlichen Stellungnahme an die Antragstellerin/den Antragsteller fest.
- (3) Hält der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss die Anregung oder Beschwerde für berechtigt oder begründet, so entscheidet er bei fachlicher Zuständigkeit oder leitet sie mit seiner Stellungnahme zur Entscheidung an den Rat, an den zuständigen Ausschuss oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister weiter.
- (4) Bürgeranträge sind der/dem Vorsitzenden des Haupt-, Finanz- und Kulturausschusses sowie den Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen umgehend in Ablichtung zuzusenden.
- (5) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist über die Stellungnahme oder Entscheidung zu ihren/seinen Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.
- (6) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

§ 5

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: Rat der Stadt Enger.
- (2) Männliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung: Ratsherr.

Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung: Ratsfrau.

§ 6

Dringlichkeitsentscheidung

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt-, Finanz- und Kulturausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 u. 2 GO NW) bedürfen der Schriftform.

§ 7

Ausschüsse des Rates

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit, Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse Richtlinien aufstellen. Die Geschäftsordnung des Rates gilt entsprechend.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 8

Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages, der ihnen durch die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen entsteht. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Als Ende der regelmäßigen Arbeitszeit wird die Zeit ab 19.00 Uhr angenommen. Eine Ausnahme von dieser Zeitregelung gilt lediglich für Schichtarbeiterinnen/Schichtarbeiter, deren regelmäßige Arbeitszeit über 19.00 Uhr hinausgeht. Der Verdienstaufschlag wird für höchstens ab 1 Stunde vor Beginn der Sitzung berechnet. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschlag gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben zu versichern ist.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mind. 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mind. den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten, jedoch nicht mehr als der Regelstundensatz, für die Vertretung im Haushalt ersetzt.

- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten, jedoch nicht mehr als der Regelstundensatz, erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstauffallersatz den Betrag von 25,00 EUR je Stunde überschreiten.
- (4) Für den Ersatz von Auslagen sowie von Kosten für Dienstreisen gilt die Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
 - (5) Den Fraktionen werden zu den Aufwendungen für ihre Geschäftsführung Zuwendungen gezahlt. Diese betragen monatlich 60,00 EUR je Fraktion zuzüglich monatlich 15,00 EUR für jedes Ratsmitglied.

§ 9

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und ihr/sein allgemeiner Vertreter bzw. ihre/seine allgemeine Vertreterin sowie die gem. § 68 Abs. 3 GO NW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamtinnen/Beamten und Angestellten.

§ 10

Stellvertretende Bürgermeisterin/stellvertretender Bürgermeister

- (1) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (2) Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (3) Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erhalten für die Zeit, in der sie die Bürgermeisterin/den Bürgermeister vertreten, Ersatz der Auslagen und des entgangenen Verdienstes. Auslagen- und Verdienstauffall können pauschal abgegolten werden. Der Rat beschließt über die Höhe der Pauschalbeträge.

§ 11

Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

§ 12 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (2) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:
 - a) Die Entscheidung über die Erteilung von Aufträgen für die Lieferungen und Leistungen aller Art bis zu einem Einzelwert von 30.000,00 EUR
 - b) Die Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites bis zu einem Streitwert von 30.000,00 EUR. Der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss ist regelmäßig über die Führung von Rechtsstreitigkeiten zu informieren.
 - c) Die Entscheidung über den Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs über einen die Stadt belastenden Betrag bis zu 30.000,00 EUR.
 - d) Die Entscheidung über den Erwerb von Vermögensgegenständen bis zum Einzelwert von 30.000,00 EUR.
 - e) Die Verfügung über Grundvermögen bis zu einem Einzelwert von 30.000,00 EUR.
 - f) Die Niederschlagung von Forderungen - auch für Forderungen der Wirtschaftsbetriebe -.
 - g) Stundung und Erlass von Forderungen - auch für Forderungen der Wirtschaftsbetriebe -.
 - h) Die Erteilung von Aufträgen, bei denen vorab eine Ausschreibung nach VOB oder VOL durchgeführt wurde.
 - i) Die Beantragung von Zuschüssen für geplante Investitionsmaßnahmen.
 - j) Kreditaufnahmen bis zu der in der Haushaltssatzung veranschlagten Höhe.
- (3) Über wesentliche Entscheidungen nach Abs. 2 sind der Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss und die Fachausschüsse zu unterrichten.

§ 13 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Abweichend von § 74 Abs. 1 GO NW werden die Beamtinnen/Beamten des gehobenen Dienstes ab Besoldungsgruppe A 11 und des höheren Dienstes aufgrund eines Beschlusses des Haupt-, Finanz- und Kulturausschusses ernannt, befördert, versetzt und entlassen. Die entsprechenden Entscheidungen für die übrigen Beamtinnen/Beamten trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
- (2) Ferner werden die Angestellten ab Vergütungsgruppe IV a durch Beschluss des Haupt-, Finanz- und Kulturausschuss eingestellt, höhergruppiert und entlassen.
- (3) Abweichend von den Absätzen (1) und (2) trifft der Rat die Entscheidung über die Neueinstellung von Fachbereichsleiterinnen/Fachbereichsleitern.
- (4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen/Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, im Verhinderungsfall durch die allgemeine Vertreterin/den allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (5) Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeiterinnen/Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder die allgemeine Vertreterin/den allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (6) Der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister werden die Zuständigkeiten der „obersten Dienstbehörde“ für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, übertragen.

§ 14 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister stellt sicher, dass die Meinung der Gleichstellungsbeauftragten zu frauenrelevanten Angelegenheiten bei Bildung der Verwaltungsmeinung berücksichtigt wird. Die Gleichstellungsbeauftragte erhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen und die von ihr erbetenen Auskünfte.
- (3) Im Rahmen des allgemeinen Verwaltungshandelns der Stadt verantwortet die Gleichstellungsbeauftragte ihre Öffentlichkeits- und Pressearbeit gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister selbständig. Die Gleichstellungsbeauftragte kann im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung insbesondere unmittelbare Presseverlautbarungen abgeben, wenn diese zuvor mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister abgestimmt worden sind.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches soll ihr auf Wunsch das Wort erteilt werden. Ihr sind für diese Sitzungen frühzeitig die Einladungen und Unterlagen zu übermitteln.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte wird in Personalangelegenheiten, bei Auswahlentscheidungen im Falle von Einstellungen und Umsetzungen, beteiligt. Sie erhält auf Anforderung Auskunft über den Kreis der Bewerberinnen und Bewerber, die Auswahlkriterien usw. Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre Auffassung einzubringen und streitige Fälle der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorzutragen.

§ 15 Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgesehen sind, werden durch Anschlag im Aushangkasten der Stadt Enger am Rathaus, Bahnhofstr. 44 sowie im Internet - www.enger.de -, für die Dauer einer Woche vollzogen.

Auf die Bekanntmachung ist in den Tageszeitungen Engerscher Anzeiger und Neue Westfälische - Tageblatt für Enger und Spenge - amtlich hinzuweisen.

Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschrift eine ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist. Als Zeitpunkt der Bekanntmachung gilt der Tag, an dem der zu veröffentliche Text vollständig im Aushangkasten wiedergegeben ist.
- (2) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates und der Ausschüsse werden durch Aushang im Aushangkasten der Stadt Enger am Rathaus, Bahnhofstraße 44 sowie im Internet - www.enger.de -, öffentlich bekanntgemacht. Die Aushangfrist beträgt fünf volle Werktage vor dem Tag der Sitzung. Bei etwaiger Abkürzung der Einladungsfrist einer Sitzung aus Dringlichkeitsgründen vermindert sich die Aushangfrist entsprechend. Die Daten des Beginns und der Beendigung des Aushangs sind vorher auf der Bekanntmachung zu vermerken. Nach Beendigung des Aushangs, die frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgt, sind diese Daten von einer/einem Bediensteten der Stadtverwaltung Enger zu bescheinigen.

Auf die Bekanntmachung für die Sitzungen des Rates ist in den Tageszeitungen Engerscher Anzeiger und Neue Westfälische - Tageblatt für Enger und Spenge - amtlich hinzuweisen.
- (3) Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Bundes oder des Landes, die eine andere Art der Veröffentlichung vorschreiben, bleiben unberührt.
- (4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch die Absätze 1 und 2 festgelegte Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung nur durch Aushang in dem Aushangkasten am Rathaus, Bahnhofstraße 44. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung formgerecht nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 28. Dezember 1999 sowie die dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.